



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 132743	0351 81920	28.05.2020

Tagesbrief 48/20 vom 28.05.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- Haftungsansprüche bei Absagen von Veranstaltungen
- Gesetz zur Unterstützung der Kommunen durch den Freistaat Sachsen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie dem Landtag zugeleitet
- Stärker als Gewalt – Initiative des Bundesfamilienministeriums

1. Haftungsansprüche bei Absagen von Veranstaltungen

Mit unserem Tagesbrief 09/20 vom 27.03.2020 haben wir über die Ausarbeitung des Deutschen Städtetages (DST) zu Haftungsansprüchen bei Absagen von Veranstaltungen informiert. 28.05.2020

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus sind eine Reihe von Veranstaltungen von den Veranstaltern selbst oder durch Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz abgesagt worden. Ob die Absage von Veranstaltungen durch die örtlichen Ordnungsbehörden einen Schadensersatzanspruch oder eine Entschädigungspflicht der Kommunen auslösen, wird juristisch diskutiert. In dem beigefügten überarbeiteten Vermerk des DST (**Anlage 1**) werden insbesondere die Ausführungen des bisherigen Vermerks des DST zur Frage der Anwendbarkeit des allgemeinen

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Ordnungsrechts neben dem Infektionsschutzgesetz ergänzt. Letztendlich können jedoch Haftungsfragen nur im konkreten Einzelfall und in Kenntnis der genauen Umstände beurteilt werden.

Die Kernaussagen im Vermerk des DST sind:

- Haftungsansprüche gegen Kommunen bei einer Untersagung einer Veranstaltung aufgrund einer ordnungsbehördlichen Anordnung bestehen nicht.
- Die spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für behördliche Untersagungsverfügungen in der Corona-Krise bildet das Infektionsschutzgesetz. Ein Entschädigungsanspruch eines Veranstalters nach dem Infektionsschutzgesetz gegen die Kommunen existiert nicht.
- Die Entschädigungstatbestände nach dem Infektionsschutzgesetz sind abschließend. Daneben besteht kein Raum für einen Rückgriff auf das allgemeine Ordnungsrecht.
- Sollten die Entschädigungstatbestände des allgemeinen Ordnungsrechts dessen ungeachtet für anwendbar angesehen werden, scheidet jedoch ein Entschädigungsanspruch für einen Veranstalter auf dieser Grundlage gegen die Kommunen aus.
- Entschädigungsansprüche aus Amtshaftung oder sonstigem Staatshaftungsrecht bestehen ebenfalls nicht.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

2. Gesetz zur Unterstützung der Kommunen durch den Freistaat Sachsen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie dem Landtag zugeleitet

Wir hatten bereits gestern mit Tagesbrief 47/20 darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung den Gesetzentwurf über den kommunalen Schutzschirm beschlossen und zur Weiterleitung an den Sächsischen Landtag vorgesehen hat. Heute ist der Gesetzentwurf dem Sächsischen Landtag zugeleitet worden (**Anlage 2**). Inhaltlich hatten wir das erste Mal mit Tagesbrief 33/20 vom 05.05.2020 über das kommunale Schutzpaket berichtet.

Der Gesetzesentwurf setzt sich aus 5 Artikeln zusammen:

Zu Artikel 1 – Finanzausgleichsmassengesetz 2019/2020

Mit der Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2019/2020 wird die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2020 um rund 621 Mio. Euro erhöht. Davon sollen bis zu 452,5 Mio. Euro dem Ausgleich von

kommunalen Steuermindereinnahmen in 2020 zugutekommen, 147,5 Mio. Euro den pandemiebedingten Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte und rund 21 Mio. Euro der Refinanzierung von erstatteten Elternbeiträgen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Mit Artikel 2 werden die einzelnen Elemente des kommunalen Schutzschirmes in das Sächsische Finanzausgleichsgesetz integriert. Dies betrifft den teilweisen Ausgleich der kommunalen Steuermindereinnahmen in § 22c Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 SächsFAG, den Ausgleich der pandemiebedingten Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte nach § 22c Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 sowie den Ausgleich der von den Gemeinden nicht erhobenen oder erstatteten Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung nach § 22c Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 SächsFAG.

Zu Artikel 3 – Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Durch Art. 3 werden pandemiebedingte Änderungen in die Sächsische Gemeindeordnung eingeführt. Eine wesentliche Änderung ist, dass in **§ 88 Abs. 5 SächsGemO** die Gemeinden bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich **2018** – bislang bis 2015 – auf die Bestandteile nach § 88 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 und 4 SächsGemO verzichten können.

Darüber hinaus soll **§ 129 Abs. 2 SächsGemO** erweitert werden (vgl. dazu auch Tagesbrief 47/20 vom 27.05.2020, dort Punkt 1, am Ende unserer Ausführungen). Die Ergänzungen sind im Folgenden im **Fettdruck** dargestellt (Klammerzusätze und Unterstreichung von der Geschäftsstelle ergänzt):

Das Staatsministerium des Innern kann im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die bei den betroffenen Gemeinden zu unabweisbaren Auszahlungen oder Aufwendungen **oder zu unerwarteten Minderungen der Einzahlungen oder Erträge** führen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften in § 72 Abs. 3 bis 7, **§ 73 Abs. 4** (Nachrangigkeit der Kreditaufnahme), § 77 Abs. 2, § 78 Abs. 2 Satz 1, § 79 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2, in § 81, § 82 Abs. 1, **2 und 4** (Gesamtbetrag der Kreditaufnahme und Einzelkreditaufnahme) sowie in § 84 **Abs. 2 Satz 1** (Nachtragssatzungspflicht bei Überschreitung des satzungsmäßigen Höchstbetrages) und Abs. 3 zulassen.

Die Umsetzung bedarf jedoch noch eines weiteren haushaltsrechtlichen Erlasses, der – wenn der Gesetzentwurf vom Sächsischen Landtag beschlossen werden sollte – voraussichtlich Ende Juli/Anfang August 2020 in Kraft treten dürfte.

Zu Artikel 4 und 5 – Änderung Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz und Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“

Infolge der Corona-Pandemie hat der Bund die Umsetzungsfristen für das KInvFG (Teil I und II) um jeweils 1 Jahr verlängert. Da die sächsischen Regelungen darauf nicht dynamisch verweisen, müssen die Fristen in den sächsischen Umsetzungsgesetzen ebenfalls um ein Jahr verlängert werden. Die Geschäftsstelle hat dies begrüßt und sich außerdem dafür eingesetzt, dass diese Verlängerung nicht nur für die Umsetzung der Maßnahmepläne greift, sondern auch für die Investitionspauschale, die auch zur Co-Finanzierung der Maßnahmepläne eingesetzt werden kann (insg. 116 Mio. Euro). Im Ergebnis ist auch die Nutzung der Investitionspauschale um ein Jahr verlängert worden (§ 5 Abs. 7 Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz).

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler

3. Stärker als Gewalt – Initiative des Bundesfamilienministeriums

Mit dem als **Anlage 3** beigefügtem Schreiben bittet die Bundesfamilienministerin Dr. Giffey, die Aktion "Zuhause nicht sicher?" im Rahmen der Initiative "Stärker als Gewalt" zu unterstützen.

"Stärker als Gewalt" ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Initiative will erreichen,

- dass mehr betroffene Frauen und Männer Mut haben und sich wehren, wenn sie von physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind,
- dass mehr Menschen im Umfeld von betroffenen Personen hinsehen und ihnen helfen,
- dass in der Corona-Krise mit der Aktion "Zuhause nicht sicher?" alle Betroffenen Hilfe finden, die zuhause von Gewalt bedroht sind.

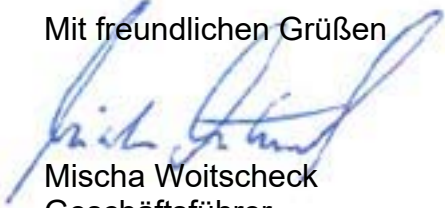
Weitere Details sowie Informationsmaterial können auf der Website www.staerker-als-gewalt.de abgerufen werden. Ein Informationsblatt zu den Eckpunkten fügen wir als **Anlage 4** bei.

Die Städte und Gemeinden werden um Verbreitung des Angebots gebeten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen